



Beitragsordnung des Meißner Tennisclub e.V.

§ 1 Vereinsbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen jährlichen finanziellen Beitrag zu leisten.

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, wird der Beitrag nach der Jahreshauptversammlung vom Schatzmeister eingezogen. Ist dies nicht der Fall, ist der Beitrag vom Mitglied bis zum 15. des Monats nach der Hauptversammlung auf das Vereinkonto IBAN: DE41 850 550 003 010 030 206; SWIFT/BIC: SOLADES1MEI einzuzahlen.

Mitglieder, die nicht bezahlt haben, verlieren die Spielberechtigung.

Der jährliche Beitrag beträgt für:

Mitglieder (ab 18 Jahre)	170,00 €
Familien (mind. 2 Erwachsene + mind. 1 Kind bis max. 18 Jahre)	330,00 €
Mitglieder über 18 bis max. 25 Jahren, solange eine Ausbildung besteht (eine Ausbildungs- oder Studienbescheinigung ist vorzulegen)	75,00 €
Jugendliche ab 15 bis 18 Jahre	75,00 €
Kinder/Jugendliche bis 14 Jahre	37,50 €
Passive Mitglieder (spielberechtigt nur als Gastspieler)	25,00 €
Zweitmitgliedschaft, Bescheinigung über Mitgliedschaft in einem anderen Tennisclub muss vorgelegt werden des regulären Beitrages	50 %

Regelung für Beitragsanpassungen bei Erreichen der Altersgrenzen:

Der neue (höhere) Beitrag gilt, wenn die Altersgrenze im ersten Halbjahr erreicht wird.

Bei einer Zweitmitgliedschaft sind keine Arbeitsstunden zu leisten, es fällt keine Aufnahmegebühr an.

§ 2 Aufnahmegebühr

Neue Mitglieder sind verpflichtet, eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen. Diese Gebühr ist sofort nach Aufnahme in den Verein fällig. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung bei Ausscheiden aus dem Verein. Die Aufnahmegebühr beträgt:

Erwachsene (ab 18 Jahre).....	50,00 €
Kinder und Jugendliche	0,00 €

§ 3 Umlagen

Zusätzliche Umlagen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Verwendung der Mittel

Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet.

§ 5 Stundung, Ermäßigung und Erlass

Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes oder aus besonderem Anlass Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Gebühren für Gastspieler

Die Festsetzung der Gebühren für Gastspieler erfolgt vom Vorstand. Die aktuellen Regelungen werden im Clubhaus ausgehängt.

§ 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 8 Besondere Regelung für nicht ganzjährige Mitgliedschaft

Bei Eintritt im 1. Halbjahr eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

Bei Eintritt im 2. Halbjahr die Hälfte

Die Beitragsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 4.4.2019 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 12.4.2019 bekanntgegeben.

Meißen, 12.4.2019

Der Vorstand

Julia Lehmann
Vorsitzende